



RECHNUNGS- KORREKTUREN

1. Halbjahr 2020 –
Umsatzsteuer

RECHNUNGSKORREKTUREN

1. Halbjahr 2020 – Umsatzsteuer

Mit Wirkung zum 01.07.2020 wird für einen befristeten Zeitraum die Umsatzsteuer von 19 / 7 % auf 16 / 5 % gesenkt. Die Änderungen in Bereich der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer sind Teil des wirtschaftlichen Maßnahmenpakets der Bundesregierung, mit dem die Folgen der Corona-Pandemie abgefedert werden sollen. Aus dieser Änderung ergeben sich auch für uns wie für unsere Geschäftspartner bis voraussichtlich zum Ende dieses Jahres einige Modifikationen und Abgrenzungsfragen.

Wenn es zu Korrekturen von Rechnungen des 1. Halbjahres kommt - z.B. durch Rabattanpassungen die sich auf Umsätze eines gesamten Kalenderjahres beziehen - ist nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (Schreiben 30.06.2020 Tz. 27) eine Umsatzsteuerberichtigung vorzunehmen. Die Umsätze sind mit dem Steuersatz zu versteuern, der zum Zeitpunkt des Umsatzes selbst galt. Das bedeutet, dass die Umsätze des ersten Halbjahres mit 19 % Umsatzsteuer zu korrigieren sind, die Umsätze des zweiten Halbjahres mit 16 %. Die Abrechnungen werden Ihnen entsprechend zugehen.

Für weitere Details verweisen wir auf das BMF-Schreiben vom 30.06.2020 oder setzen Sie sich dazu mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.